

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 1. 11. 2023

Nummer 40

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 20. 10. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	852	Erl. 1. 10. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (RL Kadaversuchhunde) . . . . .	857
Bek. 20. 10. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	852	RdErl. 16. 10. 2023, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel . . . . .	873
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 16. 10. 2023, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2024 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren . . . . .	873
Bek. 28. 6. 2023, Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG . . . . .	852	<b>I. Justizministerium</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
RdErl. 20. 10. 2023, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2024 . . . . .	854	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Erl. 1. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen . . . . .	857	Bek. 19. 10. 2023, Anerkennung der „Gerhard Czichos-Stiftung“ . . . . .	874
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 1. 11. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade) . . . . .	874
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	878

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,  
[www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen  
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen  
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon  
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 20. 10. 2023 — 203-01361 3 TGO —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Togo von Hannover nach Burgwedel verlegt wurde:

Ehlbeek 15 a  
30938 Burgwedel  
Tel.: 05139 9713132.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 20. 10. 2023 — 203-01361-5 JPN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Shinsuke Toda am 19. 10. 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Kikuko Kato, am 10. 7. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Geschäftsordnung des Landesausschusses  
„Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG****Bek. des MI v. 28. 6. 2023 — 35.22 41576-10-13 —**

**Bezug:** Bek. v. 16. 11. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 154)

In der **Anlage** wird die Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 27. 6. 2023 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

**Anlage****Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“  
vom 28. 6. 2023**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 NRettdG i. d. F. vom 2. 10. 2007 (Nds. GVBL. S. 473) gibt sich der Landesausschuss „Rettungsdienst“ folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil  
**Ausschuss**

§ 1  
Mitglieder

(1) Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese können je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. Die stellvertretenden Mitglieder können anderen Organisationen derselben Mitgliedergruppe (§13 Abs. 1 Satz 2 NRettdG) angehören.

(2) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kreisfreien Städte oder

der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des NRettdG namentlich aufgeführten Städte und

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Luftrettung.

(3) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der mit dem bodengebundenen Rettungsdienst Beauftragten,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der Luftrettung Beauftragten.

(4) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von 16 Stimmen befristet nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

(5) Nur natürliche Personen können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ausschusses werden

(6) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied wird auf Antrag der benennenden Organisation, abberufen. Darüber hinaus können alle Mitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Fachministerium niederlegen. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Ausschuss wahr.

**§ 2****Amtsperiode**

(1) Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der während einer Amtsperiode neu berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 30. September 1996.

(2) Mit Ablauf der Amtsperiode 2016 wird der Beginn und das Ende nachfolgender Amtsperioden auf den jeweiligen Beginn und das Ende des dem entsprechenden Kalenderjahres festgelegt. Diese Regelung findet erstmalig zum 1. Januar 2017 seine Anwendung.

**§ 3****Vorsitz**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mindestens 16 Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit mindestens 16 Stimmen ein anderes Mitglied zum vorsitzenden Mitglied oder zu seiner Stellvertretung wählt.

(4) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Nachfolge des vorsitzenden Mitglieds tritt dann seine Stellvertretung an. Die Nachfolgerin oder den Nachfolger der Stellvertretung wählen die Mitglieder des Ausschusses in der auf die Niederlegung des Amtes folgenden Sitzung.

**§ 4****Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Ausschusses und der nach § 9 einzusetzenden Arbeitsgruppen werden von der Dienst- oder Arbeitsstelle des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des Ausschusses geführt.

**§ 5****Sitzungen**

(1) Zur ersten Sitzung einer jeden Amtsperiode tritt der Ausschuss auf Einladung des zuständigen Fachministeriums zusammen.

(2) Die Termine der übrigen Sitzungen bestimmt der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beim vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Auf Beschluss des Ausschusses lädt das vorsitzende Mitglied zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen ein, wenn deren Anhörung mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand sachdienlich erscheint. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein und gibt den stellvertretenden Mitgliedern den Termin nachrichtlich bekannt. Es legt den Ort der jeweiligen Sitzung fest, sofern nicht der Ausschuss einen Sitzungsort bestimmt hat. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie versendet die Einladungen mit einer vorläufigen Tagesordnung und etwaigen Beratungsunterlagen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, sofern nicht zwischen dem Termin und seiner Bestimmung durch den Ausschuss eine kürzere Frist liegt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen können weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Vorschläge sollen dem vorsitzenden Mitglied sowie den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit dieses Mitgliedes und seiner Stellvertretung wählen anwesende Mitglieder eine Sitzungsleitung für die jeweilige Sitzung.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle ein vertretendes Mitglied. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich die Geschäftsstelle und seine Vertretung über seine Verhinderung.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Sitzung Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## § 6

### Beschlussfassung

(1) Sofern sich aus dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes ergibt, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen von mindestens 16 stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufen, ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt in diesem Fall mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Ist in dieser Geschäftsordnung bestimmt, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, gelten Stimmenenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied nach Versand der Abstimmungsunterlagen unverzüglich dem Verfahren widerspricht.

## § 7

### Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der übrigen Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Gegenstände der Beratung,
4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Das vorsitzende Mitglied unterzeichnet die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zusendung an die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, keine Einwendungen erhoben

werden. Soweit Einwendungen erhoben werden, erfolgt eine Abstimmung im weiteren Umlaufverfahren.

(3) Den übrigen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern wird eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift übersandt. Soweit Nichtmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten sie einen Auszug aus der genehmigten Niederschrift mit den Tagesordnungspunkten, an deren Besprechung sie teilgenommen haben.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dürfen die von der Geschäftsstelle übersandte genehmigte Niederschrift der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe zuleiten.

## § 8

### Bekanntmachung der Empfehlungen

Das zuständige Fachministerium gibt die Empfehlungen des Ausschusses im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. In geeigneten Fällen kann die Bekanntgabe auch dadurch erfolgen, dass im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet wird, dass die Empfehlung auf einer öffentlichen und kostenfrei zugänglichen Internetseite, insbesondere auf der Internetseite des Landesausschusses Rettungsdienst, allgemein zugänglich ist. In diesem Fall ist die Empfehlung in einem gesonderten elektronischen Dokument dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

## Zweiter Teil

### Arbeitsgruppen

## § 9

### Arbeitsgruppen

(1) Der Landesausschuss setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen bereiten bei Aufgabenzuweisung durch den Ausschuss dessen Beschlüsse vor.

## § 10

### Mitglieder

(1) In eine Arbeitsgruppe nach § 9 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgruppe ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses als ordentliches Mitglied.

(2) Die Arbeitsgruppen können für bestimmte Beratungsgegenstände auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe sachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

## § 11

### Verfahren

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis die vorsitzende Person. Kommt keine Einigung zustande, wird die vorsitzende Person durch das Los bestimmt.

(2) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Fertigung der Niederschrift erfolgt entsprechend § 7 durch eine von der vorsitzenden Person bestimmte Person, die der Arbeitsgruppe nicht angehören muss. Die von der vorsitzenden Person genehmigte Niederschrift ist an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

## Dritter Teil

### Gemeinsame Vorschriften

## § 12

### Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertretungen und die außerordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten bei der Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom zuständigen Fachministerium gesondert geregelt.

## § 13

### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses geändert werden.

**C. Finanzministerium****Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung  
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder  
ab 1. 1. 2024****RdErl. d. MF v. 20. 10. 2023 — VD3 03500/003/03 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1434)  
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit RdSchr. vom 19. 10. 2023 — D6.30201/10#3 — die ab 1. 1. 2024 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2023 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2024 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2023 festgesetzt sind (vgl. Bezugserrlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 854

**Anlage**

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	35	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshjan	36	88
Äthiopien	32	130
Australien		
— Canberra	61	186
— Sydney	47	173
— im Übrigen	47	173
Bahrain	40	153
Bangladesch	41	165
Barbados	45	206
Belgien	49	141
Benin	43	115
Bolivien	38	108
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	38	176

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Brasilien		
— Brasilia	42	88
— Rio de Janeiro	57	140
— Sao Paulo	38	151
— im Übrigen	38	88
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
— Chengdu	34	131
— Hongkong	59	169
— Kanton	30	150
— Peking	25	185
— Shanghai	48	217
— im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	41	167
Dschibuti	64	255
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	26	183
Finnland	45	171
Frankreich		
— Paris sowie die Departements der Ile de France <sup>2)</sup>	48	159
— im Übrigen	44	105
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	37	87
Ghana	38	148
Griechenland		
— Athen	33	139
— im Übrigen	30	150
Guatemala	28	90
Guinea	49	140
Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130
Honduras	47	198
Indien		
— Chennai	26	85
— Kalkutta	29	145
— Mumbai	41	146
— Neu Delhi	31	185
— im Übrigen	26	85

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
— Mailand	35	191
— Rom <sup>3)</sup>	40	150
— im Übrigen	35	150
Jamaika	32	171
Japan		
— Tokio	41	285
— im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	31	94
Kamerun	46	275
Kanada		
— Ottawa	51	214
— Toronto	45	392
— Vancouver	52	304
— im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	90
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	20	71
Kroatien	29	107
Kuba	42	170
Kuwait	46	241
Laos	29	71
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	57	146
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	43	170

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	34	87
Marshallinseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	172
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	19	92
Montenegro	26	85
Mosambik	42	208
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	48	148
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	141
Österreich	41	117
Pakistan		
— Islamabad	19	238
— im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	32	124
Peru	28	143
Philippinen <sup>4)</sup>	34	140
Polen		
— Breslau	27	117
— Danzig	25	84
— Krakau	22	86
— Warschau	24	109
— im Übrigen	24	60
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
— Bukarest	26	92
— im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
— Jekaterinburg	23	84
— Moskau	25	110
— St. Petersburg	21	114
— im Übrigen	20	58

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi-Arabien		
— Djidda	47	181
— Riad	46	186
— im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
— Genf	55	186
— im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
— Barcelona	28	144
— Kanarische Inseln	30	103
— Madrid	35	131
— Palma de Mallorca	36	142
— im Übrigen	28	103
Sri Lanka	30	112
Sudan	27	195
Südafrika		
— Johannesburg	30	129
— Kapstadt	27	130
— im Übrigen	24	109
Südsudan	42	159
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	36	97
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago <sup>5)</sup>	55	203
Tschad	35	155

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis <sup>1)</sup>
1	2	3
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
— Istanbul	21	120
— Izmir	24	55
— im Übrigen	14	95
Tunesien	33	144
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	64	182
— Boston	52	333
— Chicago	54	233
— Houston	51	204
— Los Angeles	53	262
— Miami	54	256
— New York City	55	308
— San Francisco	49	327
— Washington, D.C.	55	203
— im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— London	55	163
— im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	44	210
Zypern	35	125

<sup>1)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

<sup>2)</sup> Hierzu zählen die Départements 75 — Paris, 77 — Seine-et-Marne, 78 — Yvelines, 91 — Essonne, 92 — Hauts-de-Seine, 93 — Seine-Saint-Denis, 94 — Val-de-Marne, 95 — Val-d'Oise.

<sup>3)</sup> Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstaat.

<sup>4)</sup> Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

<sup>5)</sup> Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

## D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen

Erl. d. MS v. 1. 11. 2023 — 501-323 04 0060 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. d. MW v. 29. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 731)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:  
„Die Antragstellung erfolgt im Frühjahr und im Herbst im Rahmen einer Stichtagsregelung.“
  - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Als Antragsstichtage sind der 31. März und der 30. September eines Jahres vorgesehen. Sofern hiervon Abweichungen notwendig sind, werden diese vom MS festgelegt und über die Internetseite der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.“
2. Die zweite Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:  
Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (RL Kadaversuchhunde)

Erl. d. ML v. 1. 10. 2023  
— 406-42287-23162/2023 —

— VORIS 79200 —

#### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Unterstützung von Hundeführerinnen und Hundeführern bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden.

1.2 Ziel der Förderung ist der Schutz der Hausschweinebestände vor einer Infizierung mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch die Ausbildung von Kadaversuchhunden als vorbeugende Maßnahme. Der Einsatz von Kadaversuchhunden ermöglicht im Falle eines Ausbruchs der ASP ein schnelleres Auffinden verendeter Wildschweine. So kann die Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden.

#### 3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer des auszubildenden Hundes gewährt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann eine andere Person zur Hundeführerin oder zum Hundeführer bestimmen. Diese ist im Antrag anzugeben.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die zu Ausbildungszwecken beschaffte Hundeausrüstung sowie die persönliche Ausstattung der Hundeführerin oder des Hundeführers bis zu einer Höhe von maximal 1 000 EUR pro Hundegespann (Hundeführerin oder Hundeführer und Hund). Auf der Grundlage vorgelegter Kaufbelege können Ausgaben für Hundeortungsgeräte, Hundeschutzwesten, Leinen mit Halsung und Hundedecken sowie für festes Schuhwerk, Schlagschutzhosen und feste Oberbekleidung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Pauschale werden darüber hinaus gewährt:

- 50 EUR für jeden Ausbildungstag pro Hundegespann,
- 0,30 EUR pro km als Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sowie für während der vorörtlichen Ausbildungszeit zurückgelegte ausbildungsbezogene Fahrtstrecken.

4.3 Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die vom Hundegespann nach Abschluss des Lehrgangs abzulegende Prüfung muss die Vorgaben des ML zur Niedersächsischen-ASP-Kadaversuchhunde-Ausbildung (**Anlage**) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

5.2 Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass  
— die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird,  
— die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Auszahlung der Zuwendung erklärt, dass das zum Kadaversuchhund ausgebildete Gespann über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchfall für Kadaversuchen grundsätzlich zur Verfügung steht.

5.3 Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kadaversuchhundeausbildung ist unverbindlich und stellt nicht den Lehrgangsbeginn dar.

5.4 Die Bewilligungsbehörde und das ML als Aufsichtsbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf Besichtigungen vor Ort sowie auf Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die für eine Evaluierung der Förderung notwendigen Angaben zu machen.

Die Prüfungsrechte des LRH gemäß VV Nr. 7.3 ANBest-P bleiben unberührt.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

6.3 Anträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich oder elektronisch, spätestens 21 Tage vor Lehrgangsbeginn, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde ([www.agrarfoerderung-niedersachsen.de](http://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de)) mittels Eingabe des Webcodes 01034358 im Suchfeld abgerufen werden oder sind direkt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich.

6.4 Die Zuwendung für entstandene Fahrtkosten kann bei Nachweis der gefahrenen Kilometer mittels Streckenprotokoll bereits während des laufenden Lehrgangs zweimonatlich abgerufen werden. Dem ersten Mittelabruf ist zudem die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich beizufügen.

6.5 Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung,
- Kopien der Kaufbelege zu der beschafften Hunde- und Personenausrüstung sowie
- die Nachweise über die im Rahmen der Ausbildung gefahrenen Kilometer und die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich, soweit diese nicht bereits den Mittelabrufen beigelegt waren.

Auf die Vorlage eines Sachberichts wird verzichtet.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die  
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.  
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover



Niedersächsische  
ASP-Kadaversuchhunde-Ausbildung

# Anforderungen und Nachweis über die erfolgreiche ASP-Kadaversuche - Leistungsnachweis-

(Nds-KSHd-LN)

Stand 09.02.2023 - Version 1.00



Im Auftrag des



**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung  
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

---

## Autoren

Thorsten Hirschfeld

Dr. Jennifer Hirschfeld

Dr. Thomas Patzelt

Dr. Wibke Wohlfromm

Für die fachliche Beratung und Begleitung danken wir insbesondere:

Karsten Steuer (Notarzt, Polizeidirektor der Bundespolizei)

Dr. Wencke Schäfer (Fachtierärztin für Kleintiere)

## Impressum

© 2023 ASP-Kadaversuchhundeteams Niedersachsen,  
vertreten durch Thorsten Hirschfeld

**Herausgeber:** ASP-Kadaversuchhundeteams Niedersachsen

Im Auftrag des  
Niedersächsischen Ministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**Text und  
Redaktion:** Siehe Autoren

**Druck und  
Vertrieb:** Durch die Herausgeber

Zur redaktionellen Vereinfachung und für eine bessere Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur die maskuline Form verwendet; gleichwohl ist die feminine Form jeweils auch gemeint.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung  
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

---

## Inhalt

		Seite
	<b>Abkürzungen</b>	5
	<b>Präambel</b>	6
<b>A</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	
A 1	Leistungsprüfer	7
A 2	Anforderungen an die Hundeführer	7
A 3	Voraussetzungen zur Zulassung zum Leistungsnachweis	8
A 4	Leistungsnachweis	8
A 5	Bewertung des Leistungsnachweises	8
A 6	Ergebnis des Leistungsnachweises	9
A 7	Wiederholung des Leistungsnachweises	9
A 8	Dokumentation des Leistungsnachweises	9
<b>B</b>	<b>Verweisen</b>	
B 1	Durchführung	10
B 2	Bewertung	10
<b>C</b>	<b>Suche</b>	
C 1	Suchgebiet	11
C 2	Anzeige	11
C 3	Geruchsträger	11
C 4	Einweisung in Suchgebiete	11
C 5	Durchführung	12
C 6	Ende der Suche	12
	<b>Anlagen</b>	
1	Leistungsnachweis-Protokoll	

## Abkürzungen

<b>ASP</b>	Afrikanische Schweinepest
<b>ATF</b>	Akademie für tierärztliche Fortbildung
<b>KSHd</b>	Kadaversuchhund
<b>Team</b>	Hund und Hundeführer in dem Leistungsnachweis
<b>ML</b>	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
<b>GemPPO</b>	Gemeinsame Prüfer- und Prüfungsordnung der Hilfsorganisationen

## Präambel

Ziel des Leistungsnachweises ist die Feststellung des ausreichenden Ausbildungsstandes des Teams bestehend aus Kadaversuchhund, im Folgenden kurz „Hund“ genannt, und Hundeführer für die Einsatzfähigkeit im ASP-Fall.

Das Team, bestehend aus Hund und Hundeführer, soll im ASP-Fall Wildschwein-Kadaver auffinden und anzeigen. Hierbei kann es sich um Kadaver sowohl von an ASP verendeter wie auch nicht ASP-Virus-infizierter Wildschweine handeln.

Da das ASP-Virus außerordentlich widerstandsfähig und lange infektiös ist, stellen Kadaver von ASP-Virus-infizierten Wildschweinen das höchste Risiko der Verbreitung der ASP unter Wildschweinen dar und halten die ASP bodenständig (Boden- oder Habiatseuche).

Die Ausbildung muss daher für Hund und Hundeführer sowohl die vielfältigen Suchräume (Flachland, Bergland mit Steilhanglagen, Schilf) mit ihren Unterschieden in Topographie und Vegetation abdecken als auch die verschiedenen Verwesungsstadien (frisch totes Wildschwein bis zu wenige cm<sup>3</sup> großen Geruchsträgern [Suchobjekten] kurz vor dem Auflösen, Knochen).

Das Zusammenwirken von Hundeführer und Hund ist von entscheidender Bedeutung. Die Hundeführer müssen Ihren Hund art- und tierschutzgerecht ausbilden und führen.

Der Hund soll sich in der Suche motiviert, mit Arbeitsfreude und Finderwillen zeigen.

Der Hundeführer muss seinen unangeleiteten, frei suchenden Hund lenken und zurückrufen können.

In dem Leistungsnachweis wird die Anzeige des Hundes durch Bringseln und das zuverlässige Zurückführen des Hundeführers durch den Hund vorausgesetzt. Der Hund darf sich in der freien Suche nicht in seiner Arbeit ablenken lassen und kein Wild, auch anderer Arten als Schwarzwild, hetzen.

Zu dem Leistungsnachweis gehören das Verweisen und eine mehrteilige Suche. Weiterhin muss der Hundeführer Kenntnisse der theoretischen Ausbildung basierend auf der ASP-Kadaversuchhund-Ausbildung des Landes Niedersachsen unter Beweis stellen.

Der Hundeführer darf seinen Hund während des Leistungsnachweises zu jeder Zeit belohnen.

## A Rahmenbedingungen

### A1 Leistungsprüfer

Der Leistungsnachweis wird abgenommen durch ein Prüfer-Team bestehend aus zwei hierfür qualifizierte, mit der Ausbildung der Kadaversuchhunde vertraute Leistungsprüfer. Die Ausbilder der Niedersächsischen Kadaversuchhund-Ausbildung gehören zu diesem Kreis.

Für die Ernennung als Leistungsprüfer für ASP-Kadaversuchhunde durch das ML sind folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Besitz eines gültigen Jagdscheines,
- Nachweis guter Kenntnisse
  - Orientierung
  - Suchtaktik
  - Ausdrucksverhalten (Hund)
  - Lerntheorie (Hund)z.B. durch Tätigkeit als Ausbilder für Rettungshunde und Rettungshundeführer und
  - aktiver Hundeführer.

Darüber hinaus:

- Nachweis der Tätigkeit als
  - gemäß GemPPO geprüfter Rettungshundeführer oder
  - Diensthundeführerund
- Nachweis der Tätigkeit als
  - Rettungshunde-Prüfer gemäß GemPPO
  - oder
  - Tierarzt mit Fortbildung ATF Kursreihe Verhaltenstherapieoder
- Nachweise der Tätigkeit als Ausbilder für ASP-Kadaversuchhunde in Niedersachsen (im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und als ASP-Kadaversuchhundeführer.

### A 2 Anforderungen an die Hundeführer

Die Hundeführer müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Kadaversuche mit dem Hund im Rahmen der Bekämpfung der ASP vorzunehmen.  
Die Hundeführer müssen Ihren Hund art- und tierschutzgerecht ausbilden und führen.

### **A 3 Voraussetzungen zur Zulassung zum Leistungsnachweis**

Zum Leistungsnachweis dürfen ausschließlich vorgestellt werden

- Hunde mit vollständigem Tollwut-Impfschutz gem. Tollwut-Verordnung in der zum Zeitpunkt des Leistungsnachweises geltenden Fassung, der Nachweis ist durch Vorlage des Impfausweises des zum Leistungsnachweis vorgestellten Hundes zu erbringen,
- Hunde, die zu Beginn des Lehrgangs im Schwarzwildgatter belegen müssen, dass sie sich am Schwarzwild problemlos abrufen lassen und im weiteren Ausbildungsverlauf auch in Anwesenheit von Schwarzwild von diesem unbeeindruckt konzentriert ihre Kadaversuche fortsetzen,
- gesunde Hunde mit ungestörtem Allgemeinbefinden.

Läufige Hündinnen werden zuletzt geprüft.

Von den Hundeführern sind folgende Kenntnisse nachzuweisen bzw. darzulegen:

- a. ASP: Infektionswege, Krankheitsverlauf, Besonderheiten
- b. Ausdrucksverhalten (Hund)
- c. Lerntheorie (Hund)
- d. Orientierungs- und Kartenarbeit
- e. Erste Hilfe Hund
- f. Erste Hilfe Mensch

Die Lehrgänge der Buchstaben e) und f) sind durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen. Ist dies nicht der Fall, ist der fehlende Lehrgang im zeitlichen Zusammenhang nachzuholen und die Urkundenübergabe erfolgt erst mit dem Nachweis.

Hundeführer und Hund müssen am Tag des Leistungsnachweises offensichtlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Leistungsprüfer-Team über die Teilnahme.

### **A 4 Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht aus

- Verweisen
- Suche
- Nachweis der theoretischen Kenntnisse

### **A 5 Bewertung des Leistungsnachweises**

Der Leistungsnachweis kann ausgestellt werden, wenn der Hundeführer seine Kenntnisse unter Beweis gestellt und der Hund erfolgreich das Verweisen gezeigt, die Suche einschließlich Anzeige absolviert sowie den Hundeführer zu den Geruchsträgern zurückgeführt hat.



## **A 6 Ergebnis des Leistungsnachweises**

Das Ergebnis des Leistungsnachweises wird dem Hundeführer nach Beschlussfassung durch die Leistungsprüfer am Tag des Leistungsnachweises mündlich mitgeteilt.

Die Hundeführer erhalten zeitnah nach dem Leistungsnachweis ein schriftliches Leistungsnachweiszeugnis, welches das Ergebnis „Leistungsnachweis erbracht“ bzw. „Leistungsnachweis nicht erbracht“ ausweist.

Mit bestandenem Leistungsnachweis wird das Team als „Anerkanntes Niedersächsisches ASP-Kadaversuchhund-Team“ vom ML geführt.

Der Leistungsnachweis ist nach spätestens 36 Monaten zu wiederholen. Bei Nichtbestehen innerhalb dieser Zeit wird der Status des Teams aberkannt.

## **A 7 Wiederholung des Leistungsnachweises**

Teams, welchen den Leistungsnachweis nicht erfolgreich absolvieren konnten, können frühestens zu einem von den Leistungsprüfern benannten Zeitpunkt nachgeprüft werden.

Sofern ein ASP-Geschehen im Land Niedersachsen auftreten sollte und die anerkannten Niedersächsischen ASP-Kadaversuchhund-Teams zum Einsatz kommen, wird der nachfolgende Leistungsnachweis über die Dauer des ASP-Geschehens ausgesetzt und zu einem späteren, von der Ausbildungsleitung festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt.

## **A 8 Dokumentation des Leistungsnachweises**

Die in dem Leistungsnachweis durch das Team gezeigten Leistungen sind durch ein Leistungsnachweisprotokoll [Anlage zur Nds-KSHd-LN] zu dokumentieren, welches von beiden Leistungsprüfern zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnis ist mit „Leistungsnachweis erbracht“ bzw. „Leistungsnachweis nicht erbracht“ zu erfassen. Die Entscheidung ist von den Leistungsprüfern einvernehmlich zu treffen. Im Fall des Nichtbestehens ist eine Begründung zu hinterlegen.

Gleiches gilt für einen Ausschluss des Hundeführers von dem Leistungsnachweis, z.B. infolge unangemessener körperlicher Einwirkung auf den Hund oder groben Umgangs mit dem Hund oder infolge des Einsatzes unerlaubter Mittel zum Auffinden der Geruchsträger.

Besondere Bemerkungen sind zulässig.

## **B Verweisen**

Der Nachweis des Verweisen erfolgt vor Beginn der Suche als Leistungsnachweis im Gelände.

In dem Nachweis erfolgt die Anzeige des Hundes durch Bringeln und Zurückführen des Hundeführers zum Geruchsträger.

### **B 1 Durchführung**

In einer Entfernung von ca. 10 m bis 15 m liegt ein Geruchsträger (ganzer Wildschwein-Tierkörper oder ein größerer Teil davon) sichtbar aus. Das Team demonstriert die Anzeige sowie das Zurückführen des Hundeführers durch den Hund zum Kadaver.

Ein Hör- mit gleichzeitigem Sichtzeichen ist beim Ansetzen des Hundes erlaubt. Nicht erlaubt sind weitere Hör- und Sichtzeichen, die das Auslösen des Verweisens des Hundes erwirken.

### **B 2 Bewertung**

Zeigt der Hund nicht die geforderten Leistungen, wird das Team nicht zum weiteren Leistungsnachweis zugelassen.

## **C Suche**

### **C 1 Suchgebiet**

Die Suche erfolgt in einem durch die Ausbildungsleitung ausgewählten natürlichen Gelände (Waldgebiet). Die im Leistungsnachweis abzusuchende Fläche umfasst zwei aneinandergrenzende Suchgebiete, die dem Hundeführer durch die Leistungsprüfer zugewiesen werden. Jedes Suchgebiet hat eine Fläche von ca. 1 ha, die gesamte abzusuchende Fläche somit ca. 2 ha.

Der Hundeführer meldet das Ende des Absuchens des ersten ihm zugewiesenen Gebietes. Im Anschluss wird das zweite Suchgebiet abgesucht. Der Hundeführer meldet ebenso das Ende des Absuchens des zweiten Suchgebietes.

### **C 2 Anzeige**

Im Falle einer Anzeige durch den Hund meldet der Hundeführer dies dem Leistungsprüfer-Team.

### **C 3 Geruchsträger**

Für die Suchen werden 3 bis 5 Geruchsträger auf die beiden Suchgebiete verteilt und an Stellen nach Auswahl der Leistungsprüfer positioniert. Die Ablage erfolgt so, dass die Suchobjekte nicht rein visuell zu erkennen sind. Die Geruchsträger werden so verteilt, dass in jedem Suchgebiet mindestens einer positioniert wird. Die Geruchsträger bestehen aus Schwarzwild-Kadavern (ganze Wildschwein-Tierkörper oder Teile davon). Die Geruchsträger stammen von Wildschweinen, die mit negativem Ergebnis auf Afrikanische und Klassische Schweinepest sowie auf Aujeszky'sche Krankheit untersucht worden sind.

Die Auslagestellen sind ausschließlich den Leistungsprüfern und ggf. weiteren durch das Leistungsprüfer-Team benannten (Hilfs-)Personen bekannt. Sie dürfen sonst niemandem, insbesondere dem Hundeführer, nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Anzahl der Geruchsträger je Suchgebiet.

### **C 4 Einweisung in die Suchgebiete**

Der Hundeführer wird durch das Leistungsprüfer-Team in die Suchgebiete eingewiesen.

Der Hundeführer muss sich im Gelände orientieren können und kann dazu im Gelände Hilfsmittel wie z.B. Karte, Kompass oder GPS-Gerät nutzen.

Der Hundeführer kann die ihm notwendig erscheinenden Sichtungen, wie Prüfung der Windverhältnisse bzw. Windrichtung, vornehmen.

Der Hundeführer teilt dem Leistungsprüfer-Team vor der Suche seine Suchstrategie mit. Sollte der Hundeführer während der Suche seine Strategie ändern, so muss er dieses dem Leistungsprüfer-Team ebenfalls mitteilen.

Mit dem individuellen Such-Kommando beginnt die Suche.

## **C 5 Durchführung**

Die Suchzeit für beide Suchgebiete im Leistungsnachweis beträgt 30 Minuten, nach einvernehmlicher Entscheidung beider Leistungsprüfer kann eine Zeitzugabe erfolgen. Der Grund hierfür ist durch die Leistungsprüfer zu dokumentieren.

Innerhalb der Suchzeit soll der Hund jeden Fund dem Hundeführer eindeutig anzeigen und der HF meldet dem Leistungsprüfer-Team die Anzeige. Zu diesem Zeitpunkt wird die laufende Suchzeit unterbrochen.

Der Hundeführer soll nun vom Hund zum Geruchsträger zurückgeführt werden.

Sofern dieses erfolgt, wird die Fundstelle des Geruchsträgers durch den Hundeführer markiert und so als „gefunden“ kenntlich gemacht.

Der Hundeführer teilt die geographischen Koordinaten des ersten aufgefundenen Geruchsträgers den Leistungsprüfern mit.

Mit erneuter Suchkommando-Gabe durch den Hundeführer wird die Suche fortgesetzt, die Suchzeit wird durch die Leistungsprüfer wieder erfasst.

## **C 6 Ende der Suche und Mindestanforderung**

Die Suche endet nach Ablauf der vorgegebenen Suchzeit von 30 Minuten, ggf. nach 30 Minuten plus gewährter Zeitzugabe.

Im Leistungsnachweis-Teil „Suche“ ist die grundsätzliche Anforderung, dass der Hund alle ausgebrachten Geruchsträger findet, dem Hundeführer jeden Fund eindeutig anzeigt und ihn zu jedem gefundenen Geruchsträger zurückführt.

Sollte ein Hund einen der ausgebrachten Geruchsträger nicht finden oder nicht anzeigen oder den Hundeführer nicht zu diesem zurückführen, wird dennoch die Gesamtleistung als ausreichend nachgewiesen bewertet, sofern die weiteren ausgebrachten Geruchsträger gefunden, jeder Fund dem Hundeführer eindeutig angezeigt und der Hundeführer sicher zu den Geruchsträgern zurückgeführt wird.

Sind vom Hund alle ausgebrachten Geruchsträger vor Ablauf der Suchzeit gefunden, ist der Fund dem Hundeführer angezeigt und der Hundeführer vom Hund zum Geruchsträger zurückgeführt worden, kann der Leistungsnachweis durch die Leistungsprüfer beendet werden.



**Leistungsnachweisprotokoll für "ASP-Kadaversuchhund-Teams"**

**Hundeführer** Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

**Hund** Name: \_\_\_\_\_ Wurfdatum: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: Rüde  Hündin

**Identifikationsnachweis:**  
(z.B. Transponder etc): \_\_\_\_\_

**Ausbildung** Nds. ASP KSHd Kurs  Jahr: \_\_\_\_\_  
Sonstige

**1. Leistungsprüfer:** \_\_\_\_\_ **2. Leistungsprüfer:** \_\_\_\_\_

**Leistungsnachweis** Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

**A.3 Voraussetzungen**

Voraussetzungen erfüllt

Gültiger Impfstatus

Suchzeit Gebiet 1:
Suchzeit Gebiet 2:

**Bewertung**

**B Verweisen**

	Anzeige	
	Zurückführen	

**C Suche**

	Verhalten Hund	
	Verhalten Hundeführer	
	Zusammenarbeit	
	Anzeige	
	1:	
	2:	
	3:	
	4:	
	5:	

Anlage 1 Nds-KSHd-LN Leistungsnachweisprotokoll



**Bemerkungen:**

**Bewertung:** Leistungsnachweis erbracht  nicht erbracht

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 1. Leistungsprüfer

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 2. Leistungsprüfer

**Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes  
von Geflügel**

**RdErl. d. ML v. 16. 10. 2023 — 203-42140-121/2023 —**

**— VORIS 78512 —**

**Bezug:** RdErl. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 783)  
— VORIS 78512 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 873

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2024  
für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren**

**Bek. d. ML v. 16. 10. 2023  
— 203-42141-10735/2023 —**

Die am 10. 10. 2023 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2024 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 873

**Anlage**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2024  
für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2024 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG TierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG TierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AG TierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührentarif**

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2024 in Kraft.

Hannover, 10. 10. 2023

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Jahre 2024 für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2024 —**

**Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,014 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,016 EUR je kg
1.3	Schwein	0,006 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,015 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,005 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,014 EUR je kg
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel*)	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,54 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,95 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,51 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,07 EUR je Tier
2.5	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	7,65 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	0,65 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	3,17 EUR je Tier
3.3	Großpferd	7,59 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,03 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,18 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	0,36 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	1,26 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,45 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,10 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,51 EUR je Tier
6.2	Pute	0,03 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,01 EUR je Tier
7.	Wildklauentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,02 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,05 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,05 EUR je Tier
9.	Kameliden	
9.1	Kameliden bis 150 kg	1,05 EUR je Tier
9.2	Kameliden über 150 kg	4,90 EUR je Tier
10.	Containerabholung	
10.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,09 EUR je 10 l

\*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern.

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Anerkennung der „Gerhard Czichos-Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 19. 10. 2023**

— 2.11741/42-128 —

Mit Schreiben vom 10. 7. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 9. 2020 und der durch die Testamentsvollstreckerin des Stifters erstellten Stiftungssatzung vom 5. 6. 2023 die „Gerhard Czichos-Stiftung“ mit Sitz in Hankensbüttel gemäß § 80 Abs. 2 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die zweckgebundene Unterstützung von besonders talentierten Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Hankensbüttel nach Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerhard Czichos-Stiftung  
c/o Gymnasium Hankensbüttel  
Amtsweg 11  
29386 Hankensbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 874

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 11. 2023**

— 4.1-CUX911000536-74 —

Das GAA Lüneburg hat der Firma Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, mit Entscheidung vom 1. 11. 2023 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines LNG-Terminals mit einer Lagermenge von 250 000 t verflüssigtem Erdgas (LNG) am geplanten Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- zwei LNG-Lagertanks und In-Tank LNG-Pumpen (Betriebs-einheit [BE] A1-020, Nummer 9.1.1.1 G der 4. BImSchV),
- Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung (A001; Nummer 1.1 GE der 4. BImSchV),
- Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG), bestehend insbesondere aus sechs Ladearmen, zwei Feuerlöschtürmen, einer Leitwarte und einem Gebäude zur Zugangskontrolle (BE AVG-10),
- Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (LK II); bestehend insbesondere aus drei Ladearmen, einer Leitwarte und zwei Feuerlöschtürmen (BE LK II-11),
- Boil-Off-Gas (BOG)-Kompressoren (BE A1-030),
- BOG-Absorber zur Rückverflüssigung (BE A1-035),
- LNG-Hochdruckpumpen (BE A1-040),
- Open-Rack-Verdampfer (BE A1-045),
- Druckreduzierstation (BE A1-046),
- Gas-Messstation (BE A1-047),
- LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-050),
- Heizwasser-System (BE A1-060),
- Frischwasser-System (BE A1-061),
- Feuerlöschsystem (BE A1-062),
- Kühlwasser-System (BE A1-063),
- Abwasser-System (BE A1-065),
- Instrumentenluft-System (BE A1-070),
- Stickstoff-System (BE A1-071),
- Fackel-System (Bodenfackel; BE A1-080),
- Abblasesystem (BE A1-081),
- LNG-Entleerungssystem (BE A1-082),
- Stromverteilungssystem (BE A1-090),
- Notstrom-System mit Dieseltank (BE A1-091),
- Pfortnerhaus (BE A1-100),
- Verwaltungsgebäude mit Hauptleitwarte und Labor (BE A1-101),
- Werkstatt und Lager (BE A1-102),
- Umspannstation 1 (BE A1-103),
- Umspannstation 2 (BE A1-104),
- Bürocontainer (BE A1-105),
- EDV für LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-106),
- Lager für Gefahrstoffe (BE A1-107).

Der Bescheid enthält Auflagen und weitere Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. EU Nr. L 212 S. 1) verbindliche BVT-Schlussfolgerungen existieren.



Der vollständige Bescheid und die Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 2. 11. bis einschließlich 16. 11. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132 während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Es sollte möglichst ein Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen beim GAA Lüneburg vereinbart werden (Tel. 04131 15-1400).

- Hansestadt Stade, Rathaus, Hökerstraße 2, 21682 Stade, im Rathaus während der Dienststunden,

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Es sollte möglichst ein Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bei der Hansestadt Stade vereinbart werden (Ansprechpartnerin: Frau Schütt, Raum 101, Tel. 04141 401-261; E-Mail: karina.schuet@stadt-stade.de).

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen) sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar. Dadurch wird der Genehmigungsbescheid zugleich gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, E-Mail: [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de), von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 874

## Anlage

### I. Tenor

#### 1. Entscheidung

Der Firma Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 4. 2022, zuletzt ergänzt am 5. 10. 2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines LNG-Terminals mit einer Lagermenge von 250 000 t verflüssigtem Erdgas (LNG) erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- zwei LNG-Lagertanks und In-Tank LNG-Pumpen (BE A1-020, Nummer 9.1.1.1 G der 4. BImSchV),
- Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung (A001; Nummer 1.1 GE der 4. BImSchV),
- Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG), bestehend insbesondere aus sechs Ladearmen, zwei Feuerlöschtürmen, einer Leitwarte und einem Gebäude zur Zugangskontrolle (BE AVG-10),
- Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (LK II); bestehend insbesondere aus drei Ladearmen, einer Leitwarte und zwei Feuerlöschtürmen (BE LK II-11),
- Boil-Off-Gas (BOG)-Kompressoren (BE A1-030),
- BOG-Absorber zur Rückverflüssigung (BE A1-035),
- LNG-Hochdruckpumpen (BE A1-040),

- Open-Rack-Verdampfer (BE A1-045),
- Druckreduzierstation (BE A1-046),
- Gas-Messtation (BE A1-047),
- LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-050),
- Heizwasser-System (BE A1-060),
- Frischwasser-System (BE A1-061),
- Feuerlöschsystem (BE A1-062),
- Kühlwasser-System (BE A1-063),
- Abwasser-System (BE A1-065),
- Instrumentenluft-System (BE A1-070),
- Stickstoff-System (BE A1-071),
- Fackel-System (Bodenfackel; BE A1-080),
- Abblasesystem (BE A1-081),
- LNG-Entleerungssystem (BE A1-082),
- Stromverteilungssystem (BE A1-090),
- Notstrom-System mit Dieseltank (BE A1-091),
- Pförtnerhaus (BE A1-100),
- Verwaltungsgebäude mit Hauptleitwarte und Labor (BE A1-101),
- Werkstatt und Lager (BE A1-102),
- Umspannstation 1 (BE A1-103),
- Umspannstation 2 (BE A1-104),
- Bürocontainer (BE A1-105),
- EDV für LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-106),
- Lager für Gefahrstoffe (BE A1-107).

#### 3. Befristung des Betriebes

Der Betrieb des LNG-Terminals ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz — LNGG) bis spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen.

#### 4. Standort der Anlage ist:

- Ort: 21683 Stade  
Straße: Johann-Rathje-Köser-Straße 8  
Gemarkung Bützfleth  
Flur und Flurstücke: Flur 23  
Flurstücke 44/4, 44/7, 4/19, 44/21, 44/22  
Flur 24  
Flurstücke 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 5/4, 5/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/12, 9/13, 9/14, 14/5, 14/6, 18/5, 18/6, 19/4, 19/5, 21/6, 21/7, 23/7, 23/8, 25/3, 27/7, 27/8, 27/10, 27/11, 58/9, 58/12, 58/13, 58/14

#### Gemarkung Stade

- Flur und Flurstücke: Flur 24  
Flurstücke 1/11, 1/21, 1/42, 1/72, 1/136, 1/143, 1/144, 1/145, 1/146  
Flur 26  
Flurstücke 111/12, 111/13, 111/14  
Flur 27  
Flurstück 1/12.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version 9 vom 5. 10. 2023) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen, Stand 5. 10. 2023 der Ergänzung des Antrages, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 5. Konzentrationswirkung

5.1. Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 44 Baugenehmigungen im Sinne von §§ 63, 64, 70 Absatz 1 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die folgenden baulichen Anlagen:
  - (1) LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b),
  - (2) LNG-Hochdruckpumpen (Bauvorlage A1-40),
  - (3) Boil-Off-Gas-Kompressoren (Bauvorlage A1-30),
  - (4) Open-Rack-Verdampfer und Becken ORV (Bauvorlage A1-45 und A1-60b),
  - (5) LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-50),
  - (6) Tauchflämmenerhitzer (Bauvorlage A1-64.a),
  - (7) Heizwasserbooster-Pumpen und Filter (Bauvorlage A1-64.b),
  - (8) Sekundärkreislauf-Pumpen und -Becken (Bauvorlage A1-64.c),

- (9) Wasseraufbereitung Sekundärkreislauf (Bauvorlage A1-64.d),
- (10) Heizwasser-Sekundärkreislauf Wärmetauscher (Bauvorlage A1-64.e),
- (11) Brenngasvorwärmung und Druckreduzierung (Bauvorlage A1-64.f),
- (12) Analysecontainer/Wetterschutz (Bauvorlage A1-64.g),
- (13) Fackel-System (Bauvorlage A1-80),
- (14) Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte, Labor (Bauvorlage A1-101),
- (15) Lager für Gefahrstoffe (Bauvorlage A1-107),
- (16) Zugangskontrolle AVG (Bauvorlage AVG-10a),
- (17) Leitwarte AVG (Bauvorlage AVG-10b),
- (18) Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG-10) — Container für Feuerlöschsystem (Bauvorlage AVG-10c), Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d), LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e),
- (19) Rohrbrücken (Bauvorlage A0-1),
- (20) BOG Absorber (Bauvorlage A1-35),
- (21) Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47),
- (22) Pumpen und Entnahmebauwerke (Bauvorlage A1-60a),
- (23) Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62a+b),
- (24) Druckreduzierstation (Bauvorlage A1-46) und Kühlwassersystem (Bauvorlage A1-63),
- (25) Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65a),
- (26) LNG Auffangbecken — LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-65e),
- (27) LNG Auffangbecken — Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65f),
- (28) LNG Auffangbecken LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-65g),
- (29) Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70),
- (30) Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71),
- (31) Notstromsystem (Bauvorlage A1-91),
- (32) Pfortnerhaus (Bauvorlage A1-100),
- (33) Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102),
- (34) Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103),
- (35) Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104),
- (36) EDV-Gebäude der LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-106),
- (37) Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LKII-11.a),
- (38) LNG-Verladeplattform LK II (Bauvorlage LKII-11.b) und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LKII-11.c),
- (39) Behandlungsanlage für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b),
- (40) Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c),
- (41) Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d),
- (42) Zaunanlage (Bauvorlage A1-99),
- (43) Stellplatzanlagen (Bauvorlage A1-98),
- (44) Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60c).
- Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV im Hinblick auf die Schiffsbeladung am AVG (BE A1-10), die Schiffsbeladung am LK II (BE A1-11) und die TKW-Beladung (BE A1-50).
- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Absatz 2 WHG der Einleitung von Heizwasser (Betriebseinheit A1-60.a [auch A1-45]) über das Einleitbauwerk A1-60.c in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG i. V. m. Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV auf Grundlage des zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH am 21. 12. 2022 geschlossenen Abwasservertrages.
- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Absatz 2 WHG der Einleitung von neutralisiertem Kondensat aus dem Heizwassererhitzer-System für die Spitzenlastabdeckung (Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas) (Betriebseinheit A1-64) über das Einleitbauwerk A1-60.c in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG i. V. m. Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 der AbwV auf Grundlage des zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH am 21. 12. 2022 geschlossenen Abwasservertrages.
- Ausnahme im Sinne von § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG.
- Befreiung im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG.
- Ausnahme im Sinne von § 6 Absatz 1 lit. b) der „Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Hansestadt Stade“ („Baumschutzsatzung“) vom 17. 3. 2003 von dem Verbot des § 4 Absatz 1 der Baumschutzsatzung.
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Benutzung des Deiches.
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 2 NDG zur Errichtung von Anlagen innerhalb der 50m-Deichschutzzone.
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
- Entwässerungsgenehmigung nach § 5 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel über die Abwasserbeseitigung vom 22. 11. 2012.
- 5.2. Folgende Abweichungen im Sinne von § 66 NBauO werden mit diesem Bescheid erteilt:
- (1) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der beiden Lagertanks zu den Rohrbrücken im Hinblick auf die Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b.
  - (2) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur jeweiligen Überschreitung der Brandabschnittslängen der beiden Lagertanks von zulässig 40 Meter auf 93 Meter im Hinblick auf die Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b.
  - (3) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes mit den LNG-Hochdruckpumpen (Richtung Westen) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-40.
  - (4) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes BOG-Kompressoren (Richtung Norden) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-30.
  - (5) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudekomplexes mit den Open-Rack-Verdampfern (Richtung Osten) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-45 und A1-60b.
  - (6) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslänge des Gebäudekomplexes mit den sechs Open-Rack-Verdampfern um 66,11 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-45 und A1-60b.
  - (7) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen dem Becken für Open-Rack-Verdampfer inkl. Rohrleitungssystem und Open-Rack-Verdampfer und der Rohrbrücke im Hinblick auf Bauvorlage A1-60.b.
  - (8) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um bis zu 66,11 m auf eine Gesamtlänge von 106,11 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-60.b.

- (9) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i. V. m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO zur Unterschreitung des Feuerwiderstandes im Hinblick auf die Bauvorlage A1-50.
- (10) Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der LNG-Verladestation und der Rohrbrücke im Hinblick auf die Bauvorlage A1-50.
- (11) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.a.
- (12) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.b.
- (13) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.c.
- (14) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.d.
- (15) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.e.
- (16) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.f.
- (17) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Fackel-Systems (Richtung Norden) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-80.
- (18) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 29 NBauO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz Nr. 4 DVO-NBauO betreffend die abweichende Ausführung der Trennwand zwischen Küche und Kantine in feuerhemmender (F30)-Konstruktion statt in feuerbeständiger (F90)-Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (19) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 36 NBauO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 DVO-NBauO betreffend die abweichende Größe von Nutzungseinheiten von zulässig max. 200 qm für die Nutzungseinheit (NE) 1 im EG (Besprechungs- und Sozialräume) um ca. 176 qm, NE 2 (Hauptleitwarte) im EG um ca. 169 qm und der NE 7 (Kantine mit Küche) im 2. OG um ca. 213 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (20) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 33 Absatz 1 NBauO betreffend die abweichende Führung der 2. Rettungswege der Nutzungseinheiten 3, 4 und 6 und des Raumes A 01.04 jeweils im 1. Obergeschoss (Bürobereiche) nicht zu einem Treppenhaus, sondern über die jeweils benachbarten Nutzungseinheiten im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (21) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 2 NBauO (einheitliches Baugrundstück) zur Errichtung von einzelnen Gebäuden und baulichen Anlagen außerhalb des Baugrundstücks.
- (22) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der Leitwarte in Richtung Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10.b.
- (23) 5 Abweichungen im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der zulässigen Abstände zwischen den Containern des Feuerlöschsystems untereinander, zwischen dem LNG-Auffangbecken, der Leitwarte und den Rohrbrücken, zwischen dem AVG-Auffangbecken, der LNG-Verladeplattform und den Containern des Feuerlöschsystems, zwischen der LNG-Verladeplattform, dem LNG-Auffangbecken und den Rohrbrücken und zwischen dem Stickstofftank mit zwei Prozessverdampfern und den Rohrbrücke auf dem AVG im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.c, AVG-10.d, AVG-10.e).
- (24) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i. V. m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.e).
- (25) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 31 NBauO i. V. m. § 10 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der Ebenendecken der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.e).
- (26) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 30 NBauO i. V. m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge der Rohrbrücken von zulässig 40 Meter auf maximal 1.870 Meter (maximale Längenausdehnung) und 742 Meter (maximale Breitenausdehnung) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.
- (27) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i. V. m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO zur Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der Rohrbrücken als nicht brennbare Stahlkonstruktion anstatt in feuerhemmender Bauweise (F 30) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.
- (28) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 1 NBauO i. V. m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von 50 Metern zwischen Feuerwehrezufahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche um ca. 350 Meter zu den Rohrbrücken auf dem Schiffsanleger im Bereich des Löschkopfs II (LK II) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.
- (29) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des BOG-Absorbers und der Rohrbrücken (Richtung Süden und Westen) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-35.
- (30) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i. V. m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 ohne notwendigen Flur von max. 200 qm um ca. 34 qm auf ca. 234 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-100.
- (31) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i. V. m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 ohne notwendigen Flur im Erdgeschoss von max. 200 qm um ca. 72 qm auf ca. 272 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-102.
- (32) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 NBauO i. V. m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen um ca. 380 m im Hinblick auf die bauliche Anlage Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LK II-11.a).
- (33) 3 Abweichungen im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der zulässigen Abstandsflächen zwischen der LNG-Verladeplattform, der Gangway und den Rohrbrücken, zwischen dem LNG-Auffangbecken und der LNG-Verladeplattform, sowie zwischen dem LNG-Auffangbecken und den benachbarten baulichen Anlagen auf dem Anleger

„Löschkopf II“ (LK II) im Hinblick auf die Bauvorlagen LKII-11.b und LKII-11.c.

- (34) 2 Abweichungen im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 NBauO i. V. m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen von 50 m um bis zu 360 m im Hinblick auf die Bauvorlagen LKII-11.b und LKII-11.c.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 6. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNGG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

### Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind im Referat 62 — Landeskirchlicher Haushalt und Rechnungswesen — zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei unbefristete Vollzeitstellen  
Beraterin oder Berater/Sachbearbeiterin  
oder Sachbearbeiter (w/m/d)  
für den Bereich Rechnungswesen  
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. 11 TV-L)**

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte möglichst zusammengefasst in einer pdf-Datei bis zum **26. 11. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).



— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 878

Bei dem **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (w/m/d)  
für den Bereich  
Bau und Umwelt**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere).

Die Bewerbungsfrist **endet am 26. 11. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Ina Voss, Personalreferat, Tel. 05121 938-662.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 878

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

Zur Verstärkung unseres Teams im Referat 204 „Tierschutz“ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

**Referentin oder Referenten (w/m/d).**

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 14 TV-L. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 14 NBesG bewertet. Eine Planstelle steht nur für Personen zur Verfügung, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 878

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

Zur Verstärkung unseres Teams in der Stabsstelle „Kommunikation, Presse“ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

**Sachbearbeitung (w/m/d).**

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 878

Die **Stadt Bad Fallingbostal** sucht Sie als

**Projektkoordinatorin oder Projektkoordinator (w/m/d)  
für die städtebauliche Entwicklung,**

**Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (w/m/d)  
Organisationsentwicklung,**

**Leitung (w/m/d)  
für die Abteilung Bürgerservices**

jeweils bis EntgeltGr. 11 TVöD (VKA) unbefristet in Vollzeit.

Erfahren Sie mehr unter [www.badfallingbostal.de/stellenausschreibungen](http://www.badfallingbostal.de/stellenausschreibungen) oder unter dem nachfolgenden QR-Code. Bewerbungsschluss ist der **12. 11. 2023**.



— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 878



VAKAT



VAKAT



VAKAT

